

„Leitfaden zur Dorfentwicklung in Hessen“ (Fassung: August 2018)

Aufgrund der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ (StAnz.33/ 2019 S.724) ergeben sich für den o.g. Leitfaden folgende textliche Änderungen:

<p>S. 12, linke Spalte, 5. Abs. , 3. Satz wird gestrichen</p>	<p>In Ortsteilen, die im Zeitraum von 12 Jahren vor Anerkennung der Gesamtkommune bereits Förderschwerpunkt der Dorferneuerung oder Dorfentwicklung bzw. Städtebauförderung waren, ist die Förderung von privaten Vorhaben im Rahmen der neuen Anerkennung der Gesamtkommune ausgeschlossen.</p>
<p>S. 15, rechte Spalte, 7. Abs., 2. Satz wird gestrichen</p>	<p>Sie legt die Höhe des kommunalen Verfügungsrahmens fest.</p>
<p>S. 24, linke Spalte, 4. Abs., wird gestrichen</p>	<p>Ehemalige Fördergebiete der Dorferneuerung sowie Fördergebiete der Städtebauförderung sind im Zweckbindungszeitraum (zwölf Jahre rückwirkend) von der Förderung ausgeschlossen, da hier bereits unmittelbar vor der aktuellen Förderphase eine umfassende Förderung angeboten worden war.</p>
<p>S. 24, rechte Spalte, 4. Abs., wird gestrichen</p>	<p>Strategische Sanierungsbereiche können auch in den ansonsten von der Förderung ausgeschlossenen ehemaligen Fördergebieten der Städtebauförderung bzw. der Dorferneuerung festgelegt werden.</p>
<p>S. 36, rechte Spalte, 4. Abs., Ergänzung</p>	<p>Folgende Schritte im Rahmen der Dorfentwicklung sind notwendig, bevor erste investive Förderungen (ausgenommen sind Kulturdenkmäler) beginnen können.</p>
<p>S. 38, rechte Spalte, 2. Abs., wird gestrichen und ersetzt</p>	<p>Die Notwendigkeit und Zielsetzung der fachlichen Verfahrensbegleitung . . . ist schriftlich als Arbeitsbericht festzuhalten und öffentlich bekanntzumachen. <u>Um den IKEK-Prozess optimal zu begleiten, wird eine durchgängige professionelle Verfahrensbegleitung durch entsprechendes Fachpersonal gefördert. Damit wird den Kommunen ein attraktives Instrument zur Unterstützung und Vereinfachung des IKEK-Prozesses in der Förderphase an die Hand gegeben, um die Projektentwicklung voranzutreiben, die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken sowie die bürgerschaftlichen Aktivitäten zu unterstützen.</u></p>
<p>S. 39, linke Spalte, 4. Abs., wird gestrichen</p>	<p>Kommunaler Verfügungsrahmen Der kommunale Verfügungsrahmen . . . ist es erforderlich, dass die Angaben sehr konkret sein müssen.</p>